

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Richtplananpassung 2022

**Teilnehmerangaben:**

Bürgerforum Freienbach  
Etzelstrasse 54  
8808 Pfäffikon

**Kontaktangaben:**

Kanton Schwyz - Amt für Raumentwicklung  
Bahnhofstrasse 14  
Postfach 1186  
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: [are@sz.ch](mailto:are@sz.ch)

Telefon: +41 819 20 55

**Teilnehmeridentifikation:**

94505

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	RES-1.13 Energie	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die Begriffe Klima und "Klimawandel" sowie die entsprechenden Bezugnahmen sind aus der gesamten Richtplanung zu entfernen.	Der menschengemachte "Klimawandel" ist eine nicht evidenzbasierte Ideologie. Sie kann nicht als Grundlage in die Richtplanung aufgenommen werden.
Richtplantext Richtplantext	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Als Landschaftsschlüsselgebiet ist auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch in die kantonale Richtplanung aufzunehmen.	Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch erfüllt die Kriterien RES-2.9 b) in jeder Hinsicht. Trotz der eher kleinen räumlichen Ausdehnung ist dieses landschaftliche Schlüsselgebiet (Schichtrippenlandschaft als Bestandteil der grösseren Einheit am oberen Zürichsee und Seedamm) besonders gross, da es sich in unmittelbarer Nähe des intensiv genutzten Siedlungsgebietes der Gemeinden Freienbach und Altendorf und deren Einzugsgebiet befindet. Die Bedeutung für die Wasserversorgung, (auch für Notbrunnen), die Landwirtschaft (u.a. Rebbau) und die Naherholung ist evident. Vgl. auch Ausführungen zum Erläuterungsbericht E_Kantonale Landschaftskonzeption betr. Rohdatenerhebung und Gefahr der Zerstörung durch Deponievorhaben
Richtplantext Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Da keine Stellungnahme zu B2 möglich ist, hier die entsprechenden Anträge: Zu B-2.1a) und c) Das Siedlungswachstum ist für die Gemeinde Freienbach auf 0% zu beschränken. zu B-2.2a) und b) Analog zu B-2.1 ist auch das "Wachstum der reinen Arbeitsplätze in den reinen Arbeitszonen" auf dem heutigen Stand zu belassen.	Das Bevölkerungsszenario Hoch (+0.77%-0.80% pro Jahr) ist für die Gemeinde Freienbach untragbar. Damit würde das dringende Erfordernis der qualitativen Aufwertung verunmöglicht. Die Vorgabe von B-2.4b) (Abstimmung mit den Strassenkapazitäten) würde verletzt, freie Infrastruktur-Kapazitäten fehlen. Weiteres quantitatives Wachstum hätte finanzielle Überlastung der öffentlichen Hand, weitere qualitative Standortnachteile, Anonymisierung, Verrohung und Verslumung zur Folge. Die Pendlerstatistik rechtfertigt es nicht, von einem Äquivalent bei Einwohnern und Arbeitsplätzen auszugehen. Diese Simplifizierung missachtet die reale Situation vor Ort grundlegend und ist als Planungsvorgabe völlig ungeeignet.
Richtplantext Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu B3.2 Neue Einzonungen als "Siedlungserweiterungsgebiet" sind für die Gemeinde Freienbach in der Richtplanung auszuschliessen. Die von der Bevölkerung vor Ort gewünschte Entwicklung ist durch Abstimmung zu erfragen.	vgl. Begründung zu 2.2. Die Kapazitätsgrenzen für Siedlungserweiterungen sind längst überschritten. Es wären nur Nachteile für die Öffentlichkeit zu erwarten - kommunal, regional und kantonal. Einzige Profiteure wären gewisse Bauherrschaften, wogegen die Schäden und Kosten von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Eine solche Planung ist verwerflich und wird erwartbar keine Zustimmung der Stimmbürger finden.
Richtplantext Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B3.2 lit. j ist ersatzlos zu streichen.	vgl. Ausführungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgeflächen unter E_L-4 (evident ungenügender Selbstversorgungsgrad).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplandtext Richtplandtext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zum Bereich 4 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge: B-4.1 a) Siedlungsverdichtung Wohn- Misch- und Zentrumszonen, Urbaner Raum: Ersatzlos zu streichen sind die Vorgaben: "+10% gegenüber der heutigen Dichte bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt" sowie "Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.	vgl. Begründungen zu B-2 und B3-2 Das hier vorgegebene, resp. als möglich behauptete, exzessive Wachstum wäre planerisch herbeigedrungene Totalzerstörung der Gemeinde Freienbach.
Richtplandtext Richtplandtext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B-4.2 Die Begriffe "Klimaplanung", "Klimaerwärmung" etc. sind aus der Richtplanung zu entfernen.	vgl. Begründung zu RES-1.13 zur fehlenden Evidenz der Raumplanungs-Argumentation mit ideologischen Inhalten .
Richtplandtext Richtplandtext	B-3.2 Einzonungen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B-4.3-01 Das sogenannte "Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet B-4.3-01 Freienbach, Pfäffikon Ost" ist aus der Richtplanung zu entfernen.	Die Testplanung zu diesem Gebiet ergab, dass die fehlende Verkehrserschliessung und -Raumkapazität für eine Siedlungs-Verdichtung an dieser Engstelle am Seedamm keine Erweiterung zulässt. Jede weitere Planung zu diesem Vorhaben ist Vergeudung von öffentlichem Geld und wegen Aussichtslosigkeit zwingend zu unterlassen.
Richtplandtext Richtplandtext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu B-5, B-5.1 und B-5.2 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge Zu Ausgangslage und Erläuterungen Die kantonale Priorisierung von Standorten für "Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (B-8) sowie Umstrukturierungsgebiete (B-4.3) ist zu löschen.	Die Vorabfestlegung von "aus kantonaler Sicht prioritären Standorten" welche "bereits bezeichnet sind" stellt eine evidente Verletzung der Planungshoheit der Kommunen dar und ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung verzichtet auf jegliche differenzierte und plausible Begründung bezüglich Wünschbarkeit/Machbarkeit/Finanzierbarkeit im öffentlichen Interesse. Die Motivation liegt offensichtlich in der unzulässigen Begünstigung von Partikularinteressen.
Richtplandtext Richtplandtext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Der Beschluss B-5.2 lit. I ist zu löschen.	vgl. Begründungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgefächern unter E_L-4.
Richtplandtext Richtplandtext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B-5.3 a) Der Titel "Arbeitszonenbewirtschaftung" ist in "Arbeitszonen" zu ändern und die Elemente "Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten" und "Ansiedlungsmanagement" sowie "Monitoring" sind ist aus dem Kapitel "Arbeitszonen" zu entfernen.	Es ist nicht Sache der kantonalen Richtplanung, sich mittels "Bewirtschaftung", "Bereitstellung", "Management" und "Monitoring" zentralistisch ins kommunale wirtschaftliche Geschehen einzumischen. Dieses Management ist privatwirtschaftlich zu erbringen und gemäss der geltenden Raumplanung durchzuführen. Der Titel missachtet die Begrenzung der Befugnisse / den Zweck der Richtplanung als Planungskoordinationsinstrument.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B-6 Weitere Bauzonen Der langfristige Bedarf von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Intensiverholungszone und Grünzonen ist zu definieren und raumplanerisch aufzuzeigen.	Die Aussage, der Bedarf könne "im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen nicht genau prognostiziert werden" ist stossend und völlig unglaubwürdig. Er kann sehr wohl mindestens so genau prognostiziert werden wie der andere Bedarf und ist sogar planungstechnisch unverzichtbar. Es darf nicht mutwillig jede vorausschauende Reservierung von Raum für öffentlichkeitsrelevante Nutzungen und für die Verbesserung der Lebensqualität aufs Spiel gesetzt werden unter dem Motto: 'Das hätte man halt früher für diesen Bedarf sichern sollen'.
Richtplantext Richtplantext	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu B-9 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Der Entwicklungsschwerpunkt " B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" (Gemeinde Freienbach)" ist zu streichen.	Die Beschreibung der Ausgangslage und Sachverhalte für den Bahnhof Pfäffikon ist falsch. Es bestehen KEINE "grossen Potenziale" für mögliche Umnutzungen und Umstrukturierungen im Sinne eines Entwicklungsschwerpunkts Bahnhof Pfäffikon. Der Ausbau der Bahn-Infrastruktur benötigt den vorhandenen Raum. Freie Kapazitäten für "grösseres Entwicklungspotenzial" fehlen. Die Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof ergab nicht die behaupteten Reserven. Weitere Aufzonungen und Ausbauten wären mit unverhältnismässig hohen Kosten und Nachteilen zulasten der Allgemeinheit verbunden. Eine UVP erfolgte nicht und würde denn auch zwingend ergeben, dass die Richtplanung aufgegeben werden muss.
Richtplantext Richtplantext	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi B-12, Baudenkmäler Der erste Satz ist beizubehalten: "Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden."	Die Streichung dieser Umschreibung in der Richtplananpassung wird durch die neuen Formulierungen nicht wettgemacht, sondern wäre eine Verschlechterung gegenüber vorher. Der Satz ist eine Präzisierung, die willkürlichen Abgrenzungen bei der Inventarisierung vorbeugt.
Richtplantext Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu V1 Gesamtverkehr fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Die Schwachstellen Pfäffikon Ost und Bahnhof sind in der Gesamtverkehrsstrategie als solche zu identifizieren. Geeignete Verkehrsbelastungs-Massnahmen sind explizit aufzuführen und zwar OHNE irgendwelche damit kombinierte Nutzungserweiterungen, welche die bisherigen Probleme nur noch verschärfen würden.	Die im Richtplan genannte Ausgangslage und verallgemeinernde Erläuterung der Probleme wird entstellt durch die auf S.84 unten genannte "Integration der Siedlungsentwicklungsgebiete und der Entwicklungsschwerpunkte/Umstrukturierungsgebiete" welche vorgeblich erst die Grundlage bilden würde für die Identifizierung der Schwachstellen. Die bestehenden Schwachstellen sind ohnehin offensichtlich und als solche explizit zu benennen. Sie müssen mit angemessenen verkehrlichen Massnahmen behoben werden. Es ist stossend und widerspricht der Raumplanung diametral, dass man diese Problemstellen via Richtplanung noch exponentiell zu verschlimmern beabsichtigt, indem man weiteren Zusatzverkehr aus exzessiver, unverantwortlicher Zusatz-Siedlungsaufblähung in unmittelbarer Nähe dieser Engpässe generieren will.
Richtplantext Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu V-2.1 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Die Formulierung S. 85, "Wollerau: (...) Um das Siedlungsgebiet zu entlasten, ist eine Verlegung (des Autobahnanschlusses) zu prüfen", ist ersatzlos zu streichen. Die Festsetzung ist aufzuheben.	Die Massnahme der Autobahnanschlussverlegung zum Gebiet Ötrotte in der Gemeinde Freienbach ist eine verkappte Erschliessung weiterer Siedlungsgebiete. Damit würde die Verkehrsbelastung im gesamten Strassennetz erheblich vergrössert. Die seit Jahren vorliegende UVP zeigte schon, dass diese Massnahme kontraproduktiv wäre. Das "Entlastungs"-Argument ist haltlos. Es darf kein weiteres Steuergeld mehr in diese widersinnige Planung fliessen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Der Beschluss V-2.2-02, Wollerau, Festsetzung "Erstellung neues Zubringersystem mit Stegackerbrücke zum verlegten Autobahnanschluss (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Pfortnerung)" ist ersatzlos zu streichen.	Eine Verkehrsentslastungswirkung 'dank' dieser Brücke und neuen Verkehrsführung wäre keineswegs zu erreichen. Die Brücke würde das Ortsbild in hohem Masse verunstalten, die Lebensqualität vor Ort gravierend verschlechtern und viele Immobilien entwerten. Überdies würden damit extrem hohe Bau- und Unterhaltskosten verursacht. Das Projekt ist offensichtlich absurd.
Richtplantext Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zum Beschluss V-2.2-03 Schindellegi (Halten) ist die Umklassierung der Schindellegistrasse als vorgeblich "notwendige flankierende Massnahme" zu streichen.	Die Schindellegistrasse muss als Kantonsstrasse für den Nord-Süd-Verkehr weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Verkehrsführung vom Seedamm über Freienbach-Halten Richtung Schindellegi und umgekehrt ist unverhältnismässig länger und offensichtlich nicht bewilligungsfähig. Weitere entsprechende Planung wäre reine Geldvergeudung.
Richtplantext Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi V-2.3 Ersatzlos zu streichen ist der fälschlich behauptete "Handlungsbedarf für das überörtliche Strassennetz auf S. 92: - "Pfäffikon - Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost werden eine Optimierung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt."	Da die Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost keinesfalls realisierbar ist, (vgl. Ausführungen unter B-4.3-01) fehlen die Grundlagen für eine angemessene Beurteilung der Verkehrsentslastungsmassnahmen auf dem Hauptstrassennetz Pfäffikons. Die Staumanagement-Beschreibungen der Testplanung Ost, aus denen diese Vorgaben stammen, sind völlig unbrauchbar. Es sind neue, wirksame Verkehrsentslastungsmassnahmen ohne widersinnige Koppelung an unrealisierbare Aufzonungen zu entwickeln.
Richtplantext Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi V-2.3-13 ist als Festsetzung zu streichen.	Busbevorzugungsmassnahmen auf der Churerstrasse Pfäffikon führen zu erhöhter Staubbildung. Wird das Siedlungswachstum eingefroren und fällt die Aufzoning Pfäffikon Ost weg, kann der pünktliche Busbetrieb gewährleistet werden.
Richtplantext Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi V-2.3-14 ist als Zwischenergebnis zu streichen.	Das "Strassensystem Pfäffikon Ost (gem. Testplanungsergebnissen)" ist fulminant gescheitert. Die genannten Ergebnisse lassen keine Umsetzung zu und somit ist auch dieses Strassensystem, das exorbitante Stauproduktion in Kauf nehmen wollte, nur noch Makulatur.
Richtplantext Richtplantext	V-3.2 Bahn	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu V-3.1 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Auf Seite 95, letzter Satz, ist die Formulierung zu ändern in: Die hauptsächliche Herausforderung besteht darin, durch die planerische Vermeidung von Mehrverkehr mittels Siedlungserweiterungs-Stopp die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die Kosten unverhältnismässig ansteigen.	Die bisherige Formulierung: "den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen", mit der suggeriert wird, dass die Erreichbarkeit trotz Mehrverkehr aus der exzessiv geplanten Siedlungsverdichtung ohne unverhältnismässige Kostensteigerung überhaupt möglich wäre, ist raumplanerisch völlig unhaltbar. Es handelt sich dabei um den Versuch der Richtplaner, ihren offensichtlichen planerischen Wachstums-Irrsinn darzustellen als eine "Herausforderung", die lösbar sei.
Richtplantext Richtplantext	V-3.3 Bus	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die geplanten "ersten Massnahmen" im Raum Pfäffikon zu "Anpassungen an der Infrastruktur" wegen der "angespannten Strassensituation" sind unverzüglich abzurechnen, soweit sie auf den beanstandeten Wachstums-Prognosen (+0.80% jährlich) beruhen.	Infrastrukturplanungen aufgrund unrealistischer Wachstumsszenarien vorzunehmen, ist grobfahrlässige Geldverschwendung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	V-3.3 Bus	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi V-3.3.3-08 (Alternativer Standort Busbahnhof Pfäffikon, Zwischenergebnis) ist ersatzlos zu streichen.	Der heutige Busbahnhof Pfäffikon genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen. Es ist planerisch und finanziell nicht haltbar, eine benutzerunfreundliche Verlegung des Busbahnhofs, weit weg vom Bahnhof, zu planen, vgl. auch Antrag und Begründung zu E_V-3, Öffentlicher Verkehr.
Richtplantext Richtplantext	L-1.1 Grundsätze	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die kantonale Landschaftskonzeption ist um die Landschaft von kantonaler Bedeutung (Schlüsselgebiet) Tal-Talweid-Weingarten-Joch, Gemeinde Freienbach zu erweitern.	vgl. Antrag und Begründung E_Kantonale Landschaftskonzeption.
Richtplantext Richtplantext	L-1.1 Grundsätze	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu L-2 Siedlungstrenngürtel fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Die Siedlungstrenngürtel im Gebiet der Gemeinde Freienbach sind im Richtplan in ihrer heute bestehenden, effektiven Grösse auszuweisen.	Die Definition der "Siedlungstrenngürtel" wird mit massiv geschrumpften Darstellungen der entsprechenden Flächen auf der Richtplankarte geradezu verhöhnt. Die unverhohlenen gezeigte Absicht der sukzessiven Zerstörung durch Ausdehnung der Siedlungsgebiete straft die vollmundigen Erläuterungen Lügen.
Richtplantext Richtplantext	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die Fruchtfolgeflächen sind im Richtplan mindestens in der heute bestehenden Grösse einzutragen und womöglich zu erweitern. Beschluss L-4.1 lit. b-d ist ersatzlos zu streichen.	Eine "Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung" und zulasten der Fruchtfolgeflächen ist unhaltbar. Deren Reduktion widerspricht dem Sachplan FFF des Bundes und dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Landesversorgung, vgl. Antrag und Begründung E_L-4.
Richtplantext Richtplantext	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi In L-4.2 b) ist der zweitletzte Punkt zu streichen.	"Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln", sind nicht bewilligungsfähig, sondern verwaltungs- und strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden. Entsprechend ist die Formulierung "sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln" geradezu eine Einladung zu entsprechenden Vergehen und Verbrechen.
Richtplantext Richtplantext	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu L-6 BLN-Gebiete fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge: L-6.1 BLN-Gebiete, lit. b ist ersatzlos zu streichen. L-6.1 BLN-Gebiete, lit. c ist zu ändern in: "Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtswidrig geschaffenen Bauzonen in BLN-Gebieten zeitnah zurückgezont werden." L-6.1 BLN-Gebiete, lit.: der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.	BLN-Gebiete sind in ihrem Schutz nicht einzuschränken. Entsprechend sind KEINE Vorhaben, welche BLN-Gebiete tangieren, zulässig. Dass der Richtplan sogar gezielte Möglichkeiten zur Unterwanderung dieses Schutzes schaffen will, ist verwerflich. Alte Verletzungen der BLN-Gebiete sind zu korrigieren. Der Richtplan will offensichtlich eine Schmälerung dieser Schutzflächen ermöglichen und verletzt damit übergeordnetes Recht. Die Rückzonung und Massnahmen zur Heilung der begangenen Bausünden sind unabdingbar.
Richtplantext Richtplantext	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Als Landschaftsraum ist in der vorliegenden Richtplananpassung, d.h. ohne weiteren Verzug, auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch explizit aufzuführen.	vgl. Anträge und Begründungen zu RES-2.9 und im Erläuterungsbericht. Weitere Verzögerungen sind angesichts der Aktivitäten der Deponielobby nicht haltbar. Die Aufnahme des Gebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch ermöglicht die Erfüllung der Grundprinzipien RES-2.7.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungs-konzepte	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Zu L-10 Wildtierkorridore fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier der entsprechende Antrag: Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch ist in der Richtplankarte in seiner gesamten Ausdehnung als Wildtierkorridor auszuweisen.	Das Schlüsselgebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch stellt einen qualifizierten, grossflächigen Vernetzungskorridor gemäss RES-1.12 dar, der in der Richtplankarte zwingend einzutragen ist, was bisher trotz seiner überregionalen Bedeutung zugunsten der Deponieplanung (und damit unter eindeutiger Verletzung der Planungspflichten) unterlassen wurde.
Richtplantext Richtplantext	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi L-12.3 Der Bereich des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach ist ebenfalls in die Liste der Fliessgewässer aufzunehmen. Er ist in der Richtplankarte auszuweisen. Unter M10 ist auch die Gemeinde Freienbach zu nennen.	Die fehlende Markierung des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach geht offensichtlich ebenfalls auf die unhaltbare Bevorzugung der Deponie-Interessen im schutzwürdigen Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch zurück. Der gesamte Talbach ist als Einheit zu betrachten. Er entspricht den erforderlichen Kriterien voll und ganz.
Richtplantext Richtplantext	L-13.1 Grundsätze	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter L-13 Naturgefahren zu streichen.	vgl. Antrag und Begründung RES-1.13
Richtplantext Richtplantext	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter W-2 Energie durchwegs zu streichen. Der letzte Satz unter Produktion, lit. f ist zu streichen.	Zum Begriff "Klima" s.oben Dass "bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser im Kanton Schwyz kontinuierlich" überhaupt KEINE fossilen Brennstoffe mehr genutzt werden dürften, ist eine Forderung, die weder durch harte Fakten begründet, noch durch Volksentscheid legitimiert ist. Diese Maxime folgt einer Ideologie, die lediglich auf immer stärkere wirtschaftliche Zwangsmassnahmen und Entmündigung abzielt.
Richtplantext Richtplantext	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Sämtliche Vorgaben zur Windenergie sind ersatzlos zu streichen. Die Karte mit "Vorranggebieten" ist zu entfernen.	Die Windenergie ist erwiesenermassen ineffizient, belastet das Ökosystem und verfügt über ein katastrophales Kosten-/Nutzenverhältnis. Es gibt keinen Grund für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.
Richtplantext Richtplantext	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Als Grundsatz ist in der Richtplanung zu verankern, dass inskünftig der Aushub auf dem Bauareal selbst zu deponieren ist und nicht mehr weggeführt werden darf. Die Deponiestandorte W-5.2.4-04, W-5.2.4-05, W-5.2.4-06 und W-5.2.4-07 auf Freienbacher Gemeindegebiet sind ersatzlos zu streichen.	Die generelle Null-Wachstums-Planung zugunsten besserer Lebensqualität ermöglicht in Kombination mit dem Verbot des Wegführens von Aushub eine vernunftbasierte, prosperierende, qualitätssteigernde Zukunft im Kanton Schwyz. Die rücksichtslosen Wachstumsexzesse, an denen der ganze Kanton krank und welche den Kommunen stetig wachsende Infrastruktur- und Finanzprobleme beschert haben, können mit diesen Massnahmen unterbrochen werden. Die Reduzierung der Bauvolumen, die sich allein schon aus dem Verbot des Fremddeponierens von Baustellen-Aushub ergibt, ermöglicht eine schnell wirksame Problemlösung mit vielschichtiger Korrekturwirkung und neuer Attraktion als Lebens- und Wirtschaftsraum.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_Berichterstattung	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die pauschale "Lenkung des Wachstums in den urbanen Raum" ist zu streichen und zu ersetzen durch Lenkungsmassnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Raumplanung.	Der vorgeblich "urbane Raum" ist der am stärksten emissionsbelastete Raum des Kantons. Er besitzt keine gesunden Wachstumsvoraussetzungen mehr. Die Schwerpunktsetzung "Wachstum" ist falsch. Qualitätsverbesserung im "urbanen Raum" ist das Erfordernis, alles andere bewirkt sowohl kommunal und regional als auch kantonal lediglich Problemverschärfung, Lebensqualitätszerstörung und Kostenexplosion zugunsten des Gewinns weniger Einzelner ohne Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg für das Gemeinwesen.
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_B-5 Arbeitszonen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die Verankerung von ESP-Arbeitsgebieten und Umstrukturierungsgebieten im Richtplan ist zu streichen.	Die Klassierung der Arbeitsplatzgebiete von "überkommunaler und kantonalen Bedeutung" darf erst erfolgen, wenn die entsprechenden kommunalen Grundlagen erarbeitet sind. Sie erfolgte unter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zentralistisch und ohne Berücksichtigung der prioritären kommunalen Rahmenbedingungen und Erfordernisse (Beschaffung der Planungsgrundlagen, UVP, grundsätzliche Interessenabwägungen, öffentliche Diskussion, Abstimmung).
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_B-5 Arbeitszonen	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die Festsetzung der 1. Priorität für "überkommunale Arbeitsplatzgebiete" ist zu löschen. Die Formulierung: "Im kantonalen Richtplan soll zudem ein Planungsauftrag an die Gemeinden formuliert werden, um die für die angestrebte Entwicklung notwendigen Aufgaben zu klären" ist zu löschen.	Die Prioritäten-Behauptung zu den "überkommunalen Arbeitsplatzgebieten", wonach "jene der 1. Priorität (...) ein kurz- bis mittelfristiges Entwicklungspotenzial besitzen" ist falsch. Für die "angestrebte Entwicklung" besteht keine tatsächliche und rechtliche Grundlage. Fundierte und umfassende Abklärungen und Volksentscheide zur behaupteten "angestrebten Entwicklung" und vorgeblicher "notwendiger Aufgaben" existieren nicht. Hier handelt es sich um einen unhaltbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Den Gemeinden kann kein entsprechender PlanungsaUFTRAG mit hohen Kostenfolgen erteilt werden.
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_V-3 Öffentlicher Verkehr	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Die Falschbehauptung V-3.3.3-08 Pfäffikon: "Die erwünschte langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist unbestritten" ist zu löschen. Die Vorgabe "Für den definitiven Busbahnhof muss noch ein alternativer Standort gesucht werden" ist zu löschen. Der Koordinationsstand "Festsetzung" ist zu streichen.	Es liegt keine tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Behauptung vor, es sei die langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ERWÜNSCHT. Auch kann keine Rede davon sein, dies sei UNBESTRITTEN. Die Verlegung des Busbahnhofs weg vom Bahnhof wurde in der Gemeinde Freienbach nie öffentlich zur Diskussion gestellt. Es gibt hierzu keine "Wünsche" und Zielvorgaben durch die Stimmbürger. Die Verlegung des Busbahnhofs vom heutigen Standort ist aus raumplanerischer und ökologischer Sicht unhaltbar. Ebenso die Behauptung, es handle sich beim kostenintensiv und stabil gebauten heutigen Busbahnhof Pfäffikon nur um ein Provisorium. Für einen Koordinationsstand "Festsetzung" fehlen sämtliche Voraussetzungen.
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_Kantonale Landschaftskonzeption	Erfasst von: Irene Herzog-Feusi Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch in der Gemeinde Freienbach ist als zusätzliches Schlüsselgebiet in die Landschaftskonzeption aufzunehmen. Die Feldkartierung 2021, Oskar Keller, 12.4.2021, Geotope Freienbach, Raum "Tal" ist als Grundlage für die Aufnahme in die kantonale Landschaftsschutzkonzeption zu verwenden.	Die Gemeinde Freienbach liess zur schützenswerten Landschaftskammer Tal-Talweid-Weingarten-Joch im Jahre 2021 Rohdaten erheben, welche klar aufzeigen, dass es sich um ein landschaftlich herausragendes Gebiet, resp. um eine siedlungsnah, ursprünglich erhaltene, schutzwürdige Landschaft handelt, die vor der Zerstörung durch Deponien und Folgenutzungen zu schützen ist. Der kantonale Richtplan läuft der entsprechenden, prioritären Planung in der Gemeinde Freienbach zuwider, indem er an der veralteten Deponieplanung für dieses Gebiet trotz entsprechender Information und Antragstellung durch den Gemeinderat Freienbach an den Kanton SZ festhält. Es fehlen die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für das konstante Ignorieren der kommunalen Landschaftsschutzbestrebungen, die auch durch Volksentscheid bestätigt wurden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_L-4 Fruchtfolgeflächen	<p>Erfasst von: Irene Herzog-Feusi</p> <p>Der ERHALT der Fruchtfolgeflächen ist im Richtplan als Grundsatz OHNE AUSNAHMEN zu verankern. Jegliche Kompensation für Einzonungen (B-3.2 und B-5.2) ist zu streichen, die Kompensationspflicht muss wegfallen zugunsten einer Erweiterung der noch vorhandenen Bestände im Kanton Schwyz. Ergeben sich Möglichkeiten zur Erweiterung der Fruchtfolgeflächen, so sind diese im kantonalen Richtplan aufzuführen und genau zu bezeichnen. Für die entsprechenden Erweiterungen sind Anreize zu schaffen. Diese im übergeordneten Interesse der Landesversorgung notwendigen planerischen Vorleistungen sind zeitnah zu erbringen.</p>	<p>Der schlechte Selbstversorgungsgrad der Schweiz erfordert dringend einen prioritären Schutz der wenigen, noch verbliebenen Fruchtfolgeflächen. Kompensationslösungen zugunsten von Bauland-Einzonungen sind deshalb inakzeptabel. Hingegen ist mit dem Richtplan eine kontinuierliche Wiederherstellung ehemaliger und Gewinnung neuer FFF zu beschreiben und ohne Verzögerung gemäss RPG voranzutreiben.</p>
Richtplantext Erläuterungsbericht	E_W-5 Deponien	<p>Erfasst von: Irene Herzog-Feusi</p> <p>Die Richtplanung betr. Deponien ist zu sistieren, bis die erforderlichen Bedarfsnachweise und aktualisierte Vorgaben/Leitlinien durch die Stimmbürger in den Gemeinden festgelegt sind. Für die Planungsprognosen sind vor der Weiterbearbeitung der Deponie-Richtplanung aktuelle Daten zu beschaffen und offenzulegen. Die vorliegenden, offensichtlich unrealistischen Bedarfszahlen sind zugunsten besserer Planungssicherheit und -Qualität sowie zugunsten der Ressourcenschonung massiv nach unten zu korrigieren.</p>	<p>Plebiszite über Materialabbau und Deponien im kommunalen Bereich dürfen nicht durch zentralistische Zwangsmaßnahmen unterminiert werden. Der behauptete, extrem hohe, langfristige Deponie-Bedarf beruht nicht auf aktuellen Grundlagen, sondern bezieht sich auf grob falsche Kontext-Einschätzungen und Zahlen, die völlig aus der Luft gegriffen oder schlichtweg veraltet sind. Auch missachtet die kantonale Richtplanung, dass der Aushub inskünftig auf den Bau-Arealen belassen werden muss, was die Volumina der zukünftigen Neubauten evident reduzieren wird. Die heutigen, grossflächigen Baugruben werden absehbar aus mehreren Gründen (Geänderte Marktbedingungen, fehlende Ressourcen, neue Technologien etc.) nicht mehr möglich sein und das Fremddeponieren von Aushub wird massiv zurückgehen. Die gravierend negativen ökologischen Auswirkungen der Deponietätigkeiten und die extrem hohen Altlasten-Entsorgungskosten stehen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.</p>
Richtplankarte Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldungen Allgemeine Rückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Umfrage zur E-Mitwirkung Allgemeine Rückmeldung zur E-Mitwirkung		Keine Antwort	Keine Antwort

## Umfrage zur E-Mitwirkung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Aufbau und Nutzerführung	Der Aufbau und die Nutzerführung der E-Mitwirkung zur Richtplananpassung 2022 waren für mich nachvollziehbar und logisch.	Keine Antwort
Digitale Mitwirkung	Die digitale Durchführung dieser Mitwirkung habe ich als Verbesserung gegenüber früheren Mitwirkungen wahrgenommen.	Keine Antwort
Digitale Mitwirkung	Ich würde den Einsatz der digitalen Mitwirkung bei sämtlichen Mitwirkungen und Vernehmlassungen des Kantons begrüßen.	Keine Antwort